

Bescheid

I. Spruch

1. Der **N & C Privatrado Betriebs GmbH** (FN160655h beim Handelsgericht Wien), vertreten durch Lansky, Ganzger + partner Rechtsanwälte GmbH, Biberstraße 5, 1010 Wien, werden gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 und § 12 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010 iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 102/2011, die in den Beilagen 1 und 2 beschriebenen Übertragungskapazitäten **„WATTENS 4 (Volderberg) 93,6 MHz“** und **„INZING 2 (Stieglreith) 107,7 MHz“** zur Erweiterung des mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates (BKS) vom 24.09.2007, GZ 611.143/0001-BKS/2007, zugeteilten Versorgungsgebietes „Innsbruck 99,9 MHz“ zugeordnet. Die Beilagen 1 und 2 bilden einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Der Name des Versorgungsgebietes lautet nunmehr **„Innsbruck 99,9 MHz und Teile des Bezirkes Innsbruck Land“**. Es umfasst die Stadt Innsbruck und darüber hinaus das östlich an Innsbruck angrenzende Gebiet entlang des Inn rund um Wattens bis Schwaz im Tiroler Unterland sowie das westlich an Innsbruck entlang des Inn angrenzende Gebiet von Inzing über Zirl bis Telfs im Tiroler Oberland, jeweils soweit diese Gebiete durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

2. Der N & C Privatrado Betriebs GmbH wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2 und Abs. 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid des BKS vom 24.09.2007, GZ 611.143/0001-BKS/2007, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den technischen Anlageblättern (Beilagen 1 und 2) beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Bis zum Abschluss der Koordinierungsverfahren gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.

4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlagen verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss der Koordinierungsverfahren entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. Mit dem negativen Abschluss der Koordinierungsverfahren erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 18.06.2012 beantragte die N & C Privatrado Betriebs GmbH die Zuordnung der Übertragungskapazitäten „WATTENS 4 (Volderberg) 93,6 MHz“ und „INZING 2 (Stieglreith) 107,7 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Innsbruck 99,9 MHz“. Die KommAustria erteilte in weiterer Folge der Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) den Auftrag zur Prüfung der technischen Realisierbarkeit der beantragten technischen Konzepte.

Am 27.07.2012 wurde der KommAustria seitens des Amtssachverständigen Thomas Janiczek mitgeteilt, dass für beide Übertragungskapazitäten noch kein Eintrag im Genfer Plan 1984 (GE84) bestehe und daher ein internationales Koordinierungsverfahren einzuleiten sei, vor dessen positivem Abschluss eine endgültige Aussage über die technische Realisierbarkeit der beantragten Übertragungskapazitäten nicht getroffen werden könne. Hierüber wurde die Antragstellerin mit Schreiben der KommAustria vom 08.08.2012 informiert.

Am 05.11.2012 übermittelte der Amtssachverständige Thomas Janiczek gutachterliche Aktenvermerke an die KommAustria, denen zufolge das internationale Befragungsverfahren mit den betroffenen Nachbarstaaten hinsichtlich beider Übertragungskapazitäten positiv abgeschlossen werden konnte. Die technische Prüfung ergab weiters, dass die Übertragungskapazitäten „WATTENS 4 (Volderberg) 93,6 MHz“ und „INZING 2 (Stieglreith) 107,7 MHz“ technisch realisierbar sind und eine Inbetriebnahme bis zur endgültigen Eintragung in den Genfer Plan (GE84) auf Basis eines Versuchsbetriebs bewilligt werden könne.

Da der Amtssachverständige Thomas Janiczek beide Konzepte der Antragstellerin als technisch realisierbar angesehen hat, verband die KommAustria die Verfahren gemäß § 39 Abs. 2 AVG zur gemeinsamen Fortführung und veranlasste die Ausschreibung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten zur Veranstaltung von Hörfunk nach dem Privatradiogesetz für den 15.11.2012. Da jede der Übertragungskapazitäten weit unter 50.000 Einwohner an technischer Reichweite umfasst und sie gemeinsam kein zusammenhängendes Gebiet (das bestehende Versorgungsgebiet Innsbruck ist das verbindende Gebiet dazwischen) ergeben, wurde die Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie (gemeinsam mit den technischen Anlageblättern und dem Merkblatt für Anträge nach dem Privatradiogesetz) auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Das Ende der Ausschreibungsfrist für das Einlangen von Anträgen wurde mit 17.01.2013, 13:00 Uhr, festgelegt.

Die Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 16.11.2012 über die Ausschreibung informiert. Mit Schreiben vom 26.11.2012, bei der KommAustria am selben Tag eingelangt, wiederholte die N & C Privatrado Betriebs GmbH ihren Antrag auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes. Innerhalb der Ausschreibungsfrist wurden keine weiteren Anträge auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten gestellt.

Mit Schreiben vom 26.03.2013 wurde die Tiroler Landesregierung um eine Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G binnen vier Wochen ersucht. Die Tiroler Landesregierung äußerte sich zum übermittelten Antrag nicht.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Aufgrund des Antrags sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

2.1. Verfahrensgegenständliche Übertragungskapazitäten

Die von der Antragstellerin vorgelegten und beantragten technischen Konzepte sind fernmeldetechnisch realisierbar; sowohl das Befragungsverfahren mit den Nachbarverwaltungen als auch die nationale Koordinierung haben zu einem positiven Ergebnis geführt. Da das internationale Koordinierungsverfahren hinsichtlich beider Übertragungskapazitäten insofern noch nicht endgültig abgeschlossen ist, als bisher noch keine Eintragung im Genfer Plan 1984 erfolgt ist, kann jedoch für beide Übertragungskapazitäten vorerst nur eine Bewilligung im Rahmen eines Versuchsbetriebs gemäß Punkt 15.14 der VO-Funk erteilt werden.

Mit der Übertragungskapazität „WATTENS 4 (Volderberg) 93,6 MHz“ können unter Zugrundelegung der für das dicht bebaute Untere Inntal empfohlenen Mindestempfangsfeldstärke von 66 dBµV/m etwa 25.000 Personen im Gebiet rund um Wattens bis knapp vor Schwaz innabwärts versorgt werden. Es ist zudem ein lückenloser Anschluss an das bestehende Versorgungsgebiet „Innsbruck 99,9 MHz“ gewährleistet. Die durch eine Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität entstehende Doppelversorgung umfasst ca. 5.000 Personen, die jedoch für eine durchgehende Versorgung des Gebietes notwendig und daher technisch unvermeidbar ist. Der Zugewinn an technischer Reichweite beträgt daher etwa 20.000 Einwohner.

Mit der Übertragungskapazität „INZING 2 (Stieglreith) 107,7 MHz“ können unter Zugrundelegung der für das dicht bebaute Obere Inntal empfohlenen Mindestempfangsfeldstärke von 66 dBµV/m etwa 26.000 Personen zwischen Inzing und Zirl bis knapp vor Telfs im Tiroler Oberland versorgt werden. Es ist zudem ein lückenloser Anschluss an das bestehende Versorgungsgebiet „Innsbruck 99,9 MHz“ gewährleistet. Die durch eine Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität entstehende Doppelversorgung umfasst ca. 7.000 Personen, die jedoch für eine durchgehende Versorgung des Gebietes notwendig und daher technisch unvermeidbar ist. Der Zugewinn an technischer Reichweite beträgt daher etwa 19.000 Einwohner.

2.2. Antragstellerin

2.2.1. Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH ist eine zu FN 160655h beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in der Gemeinde Wien. Das Stammkapital der Antragstellerin beträgt EUR 37.000 und ist mit EUR 36.336,42 einbezahlt.

Als Geschäftsführer fungieren – jeweils selbständig – Mag. Aline Basel, Alexander Wagner und Olaf Hopp.

Hauptanteilseignerin der Antragstellerin ist die NRJ Radio Beteiligungs GmbH (FN 159768d beim HG Wien) im Umfang von 62,9%, weitere 25,1% stehen im Eigentum der Radio NRJ GmbH (FN HRB 134700B beim Amtsgericht Charlottenburg, Berlin) und 12% der Anteile hält die Radio ID Errichtungs-, Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. (FN 162265a beim HG Wien). Die drei Gesellschafterinnen der Antragstellerin stehen wiederum zu jeweils 100% im Eigentum der NRJ S.A.S, einer société anonyme nach französischem Recht mit Sitz in Paris (eingetragen im Handelsregister von Paris unter der Nummer B328232731). Indirekt werden somit 100 % der Anteile an der N & C Privatrado Betriebs GmbH von der NRJ S.A.S. in Paris gehalten. Diese steht wiederum im 100%-igen Eigentum der NRJ Group S.A., ebenfalls mit Sitz in Paris, eingetragen unter der Registernummer 332.036.128.

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH ist ihrerseits Alleineigentümerin der IQ – plus Medien GmbH, einer zu FN 138817v beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Graz. Die IQ – plus Medien GmbH verfügt aufgrund des Bescheides des BKS vom 18.10.2007, GZ 611.119/0001-BKS/2007, über eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Graz 94,2 MHz“.

Treuhandverhältnisse liegen ebenso wenig vor wie Rechtsbeziehungen zu den in § 8 PrR-G genannten Körperschaften bzw. Organisationen.

2.2.2. Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin in Österreich

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH ist derzeit Inhaberin der Zulassungen für „Wien 104,2 MHz“ (KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.701/11-007), „Salzburg 94,0 MHz“ (BKS vom 05.11.2012, GZ 611.092/0003-BKS/2012) und „Innsbruck 99,9 MHz“ (BKS vom 24.09.2007, GZ 611.143/0001-BKS/2007).

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH betreibt derzeit im Versorgungsgebiet „Innsbruck 99,9 MHz“ den Sender „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 99,9 MHz“.

2.3. Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

In ihrem Vorbringen verwies die Antragstellerin auf den unmittelbaren geographischen Zusammenhang zwischen dem derzeit versorgten Gebiet „Innsbruck“ und den beantragten Gebieten in Richtung Unteres Inntal (WATTENS 4 93,6 MHz) und in Richtung Oberes Inntal (INZING 2 107,7 MHz). Demnach bestehe ein unmittelbares geographisches Naheverhältnis zwischen diesen Gebieten im Verhältnis zur Landeshauptstadt Innsbruck. Darüber hinaus verwies die Antragstellerin auf die durch zahlreiche Pendlerströme bewirkten politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge, sowie im Rahmen ihres technischen Konzeptes auf den gemeinsamen kulturellen Hintergrund der verfahrensgegenständlichen Gebiete.

Die zur Erweiterung beantragten Gebiete liegen jeweils im politischen Bezirk Innsbruck Land und knüpfen direkt an den Ballungsraum der Landeshauptstadt an. Es ist davon auszugehen, dass – bedingt durch die geographische Nähe – ein in politischer, kultureller und sozialer Hinsicht reger Austausch der Bevölkerung zwischen diesen Gebieten erfolgt.

Im Hinblick auf das Kriterium der Meinungsvielfalt legte die Antragstellerin dar, dass sie in sämtlichen Programmelementen auf die hinzu kommenden Sendegebiete Rücksicht nehmen werde. Dies soll etwa die Lokalnachrichten, ebenso wie die Eventkalender betreffen. Überdies legte sie durch umfangreiche Beschreibungen der privaten, in den beantragten Sendegebieten bereits empfangbaren Hörfunkprogramme dar, dass sie mit ihrem auf ein junges und urbanes Publikum ausgerichteten Programm – sowohl in Musik als auch Wort –

einen Beitrag zur Meinungsvielfalt leisten könne bzw. sich deutlich vom bestehenden Programmangebot abhebe.

In wirtschaftlicher Hinsicht ist hinsichtlich beider beantragten Sendegebiete festzuhalten, dass diese aufgrund der vergleichsweise geringen technischen Reichweite voraussichtlich als eigenständige Versorgungsgebiete nicht wirtschaftlich betrieben werden können. Dementsprechend verweist die Antragstellerin darauf, dass die Erweiterung keinen großen organisatorischen und finanziellen Aufwand verursache und sie in der Lage sei, aufgrund ihrer bisherigen Erfahrungen als langjährige Hörfunkveranstalterin diese Gebiete wirtschaftlich zu betreiben. Die Finanzierung sei überdies durch entsprechende Zusagen ihrer Gesellschafter sichergestellt.

2.4. Stellungnahme der Landesregierung

Die Tiroler Landesregierung hat sich zum Antrag der N & C Privatrado Betriebs GmbH auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten nicht geäußert.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem glaubwürdigen Antragsvorbringen, den zitierten Akten der KommAustria und des Bundeskommunikationssenates sowie den schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen Thomas Janiczek vom 05.11.2012. Die Feststellungen zur Gesellschaftsstruktur ergeben sich auch aus dem offenen Firmenbuch.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

4.2. Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 10 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen [...]:

„4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.“

Nach § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde nach § 12 Abs. 3 Z 3 und Abs. 5 PrR-G in der Regel eine Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G vorzunehmen.

Gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten bei Vorliegen eines fernmeldetechnisch realisierbaren Antrags auf Erweiterung eines bestehenden oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes stattzufinden, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 PrR-G zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden.

Nach § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde dabei die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen sowie in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach dem PrR-G gestellt werden können.

Nach § 13 Abs. 3 PrR-G kann die Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete beschränkt werden, wenn sich der der Ausschreibung zugrunde liegende Antrag auf die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes richtet und die beantragte Übertragungskapazität eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweist. In diesem Fall kann die Bekanntmachung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G durch direkte Verständigung der betreffenden Hörfunkveranstalter ersetzt werden.

Gemäß § 23 Abs. 2 PrR-G ist den betroffenen Landesregierungen zu Anträgen gemäß § 12 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen. Den Landesregierungen ist für diese Stellungnahme eine Frist von vier Wochen einzuräumen (Abs. 3).

4.3. Beschränkte Ausschreibung nach § 13 Abs. 3 PrR-G

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH beantragte die Zuordnung der Übertragungskapazitäten „WATTENS 4 (Volderberg) 93,6 MHz“ und „INZING 2 (Stieglreith) 107,7 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Innsbruck 99,9 MHz“.

Aufgrund der im Fall der Zuordnung an die N & C Privatrado Betriebs GmbH entstehenden Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebiets in Richtung Tiroler Unterland (WATTENS 4 93,6 MHz) einerseits und in Richtung Tiroler Oberland (INZING 2 107,7 MHz) andererseits, sowie der Tatsache, dass die technische Reichweite der beantragten Übertragungskapazitäten bei ca. 25.000 bzw. 26.000 Einwohnern jeweils deutlich unter 50.000 Einwohnern liegt, hat die Behörde von der Möglichkeit des § 13 Abs. 3 PrR-G Gebrauch gemacht und die Ausschreibung der gegenständlichen Übertragungskapazitäten auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt.

Die Bekanntmachung nach § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte – neben der Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ – durch Bekanntmachung in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der RTR-GmbH.

4.4. Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung

Im Zuge des Ausschreibungsverfahrens nach § 13 PrR-G wurde kein weiterer Antrag auf Zuordnung dieser Übertragungskapazitäten gestellt. Ein Auswahlverfahren zwischen verschiedenen Antragstellern kommt damit nicht in Betracht.

Die frequenztechnische Prüfung des Amtssachverständigen vom 05.11.2012 hat ergeben, dass bei einer Zuordnung der Übertragungskapazität „WATTENS 4 (Volderberg) 93,6 MHz“ in technischer Hinsicht ein unmittelbarer Anschluss an das bestehende Versorgungsgebiet, konkret an das durch den Sender „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 99,9 MHz“ versorgte Gebiet gewährleistet ist. Es kommt hierdurch zu einer Erweiterung in östliche Richtung, nämlich entlang des Unteren Inntals von Wattens bis knapp vor Schwaz im Tiroler Unterland. Die hierbei entstehende Doppelversorgung im Umfang von etwa 5.000 Einwohnern ist zur Gewährleistung eines durchgehenden Radioempfangs technisch nicht vermeidbar.

Weiters hat die frequenztechnische Prüfung des Amtssachverständigen vom 05.11.2012 ergeben, dass auch im Fall einer Zuordnung der Übertragungskapazität „INZING 2 (Stieglreith) 107,7 MHz“ in technischer Hinsicht ein unmittelbarer Anschluss an das durch den Sender „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 99,9 MHz“ versorgte Gebiet gewährleistet ist. Es kommt hierdurch zu einer Erweiterung in die westliche Richtung, nämlich entlang des Oberen Inntals von Inzing und Zirl bis knapp vor Telfs im Tiroler Unterland. Die hierbei entstehende Doppelversorgung im Umfang von etwa 7.000 Einwohnern ist zur Gewährleistung eines durchgehenden Radioempfangs technisch nicht vermeidbar.

Darüber hinaus entsteht bei Zuordnung der beantragten Übertragungskapazitäten aufgrund der geographischen Entfernung keine Doppelversorgung im Verhältnis zu anderen Versorgungsgebieten der N & C Privatrado Betriebs GmbH.

Es ist ferner davon auszugehen, dass eine Zuordnung der beantragten Übertragungskapazitäten den zweifellos zum bestehenden Versorgungsgebiet Innsbruck gegebenen politischen, kulturellen und sozialen Zusammenhängen Rechnung trägt. Dazu verwies die Antragstellerin auch glaubhaft auf den gemeinsamen kulturellen Hintergrund und den regen Austausch der im Umland von Innsbruck bzw. im politischen Bezirk Innsbruck Land lebenden Bevölkerung mit der Landeshauptstadt und umgekehrt. Die nunmehr beantragten Übertragungskapazitäten liegen jeweils im politischen Bezirk Innsbruck Land und weisen auch räumlich einen engen Konnex zum derzeit schon versorgten Gebiet Innsbruck auf. Ebenso ist durch eine Vergrößerung der technischen Reichweite um etwa 20.000 Einwohner in Richtung Unteres Inntal sowie etwa 19.000 Einwohner in Richtung Oberes Inntal eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit für den Sendebetrieb zu erwarten. Somit liegen die Voraussetzungen für eine Zuordnung nach § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Abs. 1 PrR-G vor.

Eine gesonderte Prüfung der Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G nach § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G, die sich vor allem auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung beziehen, ist nicht erfolgt. Die Prüfung dahingehend, ob die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen, erfolgte bei der Antragstellerin bereits bei der Erstzulassung. Darüber hinaus ist im Verfahren auch nicht hervor gekommen, dass die Antragstellerin den §§ 7 bis 9 PrR-G nicht mehr entsprechen würde. Auch § 28 PrR-G, wonach Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen haben, ist daher genüge getan.

Ebenso wenig ist in einem Verfahren zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, erforderlich.

4.5. Stellungnahme der Tiroler Landesregierung

Die Tiroler Landesregierung enthielt sich einer Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G.

4.6. Neufestlegung des Versorgungsgebietes

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1) festgelegten und die bereits früher zugeordneten Übertragungskapazitäten. Mit anderen Worten: Jenes Gebiet, das mit diesen Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 B1gNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Durch die Zuordnung der beantragten Übertragungskapazitäten wurde das Versorgungsgebiet „Innsbruck 99,9 MHz“ erweitert. Es ist daher die Zulassung abzuändern und das Versorgungsgebiet neu festzulegen (Spruchpunkt 1.).

4.7. Befristung

Im vorliegenden Fall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes bleibt die Zulassungsdauer unverändert. Eine Ausübung der mit diesem Bescheid erteilten Berechtigungen über die Dauer der rundfunkrechtlichen Zulassung hinaus kommt nicht in Betracht. Es war daher auch die fernmelderechtliche Bewilligung an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen.

4.8. Auflagen hinsichtlich des zu führenden Koordinierungsverfahrens

Die technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten noch nicht abschließend koordiniert waren bzw. noch keinen Eingang in den Genfer Plan (GE84) gefunden haben. Daher wurden von der Behörde Koordinierungsverfahren eingeleitet. Hinsichtlich beider beantragten Übertragungskapazitäten ist das internationale Koordinierungsverfahren insofern noch nicht abgeschlossen, als bisher noch keine Eintragung im Genfer Plan 1984 erfolgt ist. Vor diesem Hintergrund kann derzeit im Hinblick auf beide Übertragungskapazitäten nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bewilligt werden. Im Falle eines positiven Abschlusses der Koordinierungsverfahren fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle des negativen Abschlusses der Koordinierungsverfahren erlischt die entsprechende Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde Gebrauch gemacht. Nach Abschluss der Koordinierungsverfahren können die erteilten Auflagen entfallen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011, hat die rechtzeitig eingebrachte Berufung abweichend von § 64 Abs. 1 AVG keine aufschiebende Wirkung. Der Bundeskommunikationssenat kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigungen für den Berufungswerber ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Wien, am 30. April 2013

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. N & C Privatradio Betriebs GmbH, z.Hd. Lansky, Ganzger + partner Rechtsanwälte GmbH, Biberstraße 5, 1010 Wien, **per Rsb**
- zur Kenntnis in Kopie:
2. Fernmeldebüro für Tirol und Vorarlberg, **per E-Mail**
3. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
4. RFFM im Hause

Beilage 1 zum Bescheid KOA 1.542/13-001

1	Name der Funkstelle	WATTENS 4																																																																																																																																		
2	Standort	Volderberg																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	N & C Privatrado Betriebs GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	93,60																																																																																																																																		
6	Programmname	Energy																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	011E34 53		47N16 28	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1047																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	12																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	13,5																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	17,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-51,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	Horizontal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>16,3</td> <td>16,8</td> <td>17,0</td> <td>16,8</td> <td>16,3</td> <td>15,1</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>13,3</td> <td>11,3</td> <td>7,9</td> <td>3,4</td> <td>-3,0</td> <td>-13,5</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>-11,0</td> <td>-6,1</td> <td>-4,9</td> <td>-3,9</td> <td>-3,9</td> <td>-3,9</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>-3,0</td> <td>-2,2</td> <td>-2,2</td> <td>-2,2</td> <td>-3,0</td> <td>-3,9</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>-3,9</td> <td>-3,9</td> <td>-4,9</td> <td>-6,1</td> <td>-11,0</td> <td>-13,5</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>-3,0</td> <td>3,4</td> <td>7,9</td> <td>11,3</td> <td>13,3</td> <td>15,1</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	16,3	16,8	17,0	16,8	16,3	15,1	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	13,3	11,3	7,9	3,4	-3,0	-13,5	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	-11,0	-6,1	-4,9	-3,9	-3,9	-3,9	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	-3,0	-2,2	-2,2	-2,2	-3,0	-3,9	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	-3,9	-3,9	-4,9	-6,1	-11,0	-13,5	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	-3,0	3,4	7,9	11,3	13,3	15,1	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	16,3	16,8	17,0	16,8	16,3	15,1																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	13,3	11,3	7,9	3,4	-3,0	-13,5																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	-11,0	-6,1	-4,9	-3,9	-3,9	-3,9																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	-3,0	-2,2	-2,2	-2,2	-3,0	-3,9																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	-3,9	-3,9	-4,9	-6,1	-11,0	-13,5																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	-3,0	3,4	7,9	11,3	13,3	15,1																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal	A hex	A hex	60 hex																																																																																																																															
		überregional	hex	hex	hex																																																																																																																															
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			

Beilage 2 zum Bescheid KOA 1.542/13-001

1	Name der Funkstelle	INZING 2																																																																																																																																		
2	Standort	Stieglreith																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	N&C Privatrado Betriebs GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	107,70																																																																																																																																		
6	Programmname	Energy																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	011E13 16		47N14 18	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1365																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	18																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	14,2																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	18,5																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-38,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	Vertikal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>18,2</td> <td>17,7</td> <td>17,1</td> <td>16,1</td> <td>15,0</td> <td>13,5</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>11,8</td> <td>9,9</td> <td>7,8</td> <td>5,7</td> <td>3,6</td> <td>2,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>1,4</td> <td>0,8</td> <td>0,8</td> <td>0,8</td> <td>0,8</td> <td>0,8</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>0,8</td> <td>0,8</td> <td>1,4</td> <td>2,0</td> <td>3,6</td> <td>5,7</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>7,8</td> <td>9,9</td> <td>11,8</td> <td>13,5</td> <td>15,0</td> <td>16,1</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>17,1</td> <td>17,7</td> <td>18,2</td> <td>18,4</td> <td>18,5</td> <td>18,4</td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	18,2	17,7	17,1	16,1	15,0	13,5	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	11,8	9,9	7,8	5,7	3,6	2,0	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	1,4	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	0,8	0,8	1,4	2,0	3,6	5,7	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	7,8	9,9	11,8	13,5	15,0	16,1	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	17,1	17,7	18,2	18,4	18,5	18,4
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	18,2	17,7	17,1	16,1	15,0	13,5																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	11,8	9,9	7,8	5,7	3,6	2,0																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	1,4	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	0,8	0,8	1,4	2,0	3,6	5,7																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	7,8	9,9	11,8	13,5	15,0	16,1																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	17,1	17,7	18,2	18,4	18,5	18,4																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	A hex	60 hex																																																																																																																																
		überregional hex	hex	hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) Datenleitung																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			